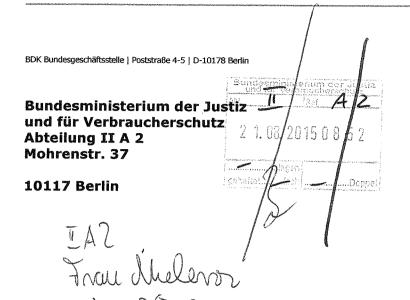


Der Bundesvorsitzende



Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in Walter Thurner Funktion Rechtspolitischer Sprecher Ihr/e Ansprechpartner/in Heike Rudat Funktion Beauftragte Menschenhandel/Kinderhandel E-Mail

bdk.bas@bdk.de Telefon +49 (0) 30 2463045-0 +49 (0) 30 2463045 29

Berlin, 20.08.2015

Entwurf einer Formulierungshilfe für die Empfehlungen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz für ein ... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Ergänzung des 49. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 24.06.2015

im Rahmen der Verbändebeteiligung AZ: II A 2 - 4000/39 - 25 351/2015

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) bedankt sich für die Übersendung des o.a. Entwurfes und die Gelegenheit zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Der BDK begrüßt die Initiative der Bundesregierung, nicht nur die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU unmittelbar notwendigen Änderungen primär im Strafgesetzbuch vorzunehmen, sondern die seit Jahren von Experten und der strafrechtlichen Praxis geforderte Reform der Tatbestände für das Phänomen des Menschenhandels sowie der Ausbeutungsdelikte zu realisieren.

Angesichts dieser grundlegenden und umfassenden Änderung der Systematik der Tatbestände zum Phänomen Menschenhandel und der Ausbeutung von Menschen bedauern wir den kurzfristigen Termin zur Stellungnahme.

Wir hoffen daher sehr, dass die vorliegende Stellungnahme in einen Diskussionsprozess noch vor dem Gesetzgebungsverfahren mündet, um eine Systematik und Tatbestände für dieses Phänomen zu schaffen, die es den Strafverfolgungsbehörden künftig erlaubt, wirkungsvolle Bekämpfungsstrategien gegen den Menschenhandel und seine Ausformungen effektiv umzusetzen.

Aufgrund des engen Zeitfensters konzentriert sich die Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter auf die wesentlichen (Kritik-) Punkte wie folgt:



Der Bundesvorsitzende

Allgemein

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter begrüßt den Entwurf bzw. die Formulierungshilfe des 6. Ausschusses für eine Neufassung der Straftatbestände der §§ 232 ff StGB sowie der begleitenden Änderungen der StPO sowie der Nebengesetze.

Gegenüber dem bisherigen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie 36/2011/EU erlaubt er künftig mehr Handlungen, insbesondere im Vorfeld, im Zusammenhang mit Menschenhandel bzw. der Ausbeutung von Menschen zu sanktionieren und erfüllt somit erstmalig den Artikel 4 des Übereinkommens des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Systematik/Aufbau

Allerdings hegen wir massive Bedenken hinsichtlich der Geeignetheit der neuen Systematik der Straftatbestände für die Praxisumsetzung.

Da sind zum einen die nicht geklärten Konkurrenzen der Tatbestände und die vielfachen Verweise der einzelnen Tatbestände untereinander.

Als Beispiel sei hier der Fall eines schweren Menschenhandels im Bereich der Prostitution zum Nachteil einer Minderjährigen genannt. Die Querverweise und notwendigen Prüfungen der §§ 232, 232a, 232b sowie des 233a StGB-E erschweren das zeitnahe und effiziente Führen von Ermittlungsverfahren vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in Deutschland nur wenig spezialisierte Fachdienststellen sowohl bei der Polizei als auch der Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung des Menschenhandels existieren. Untersuchungen/Befragungen, die sich mit den rückläufigen/stagnierenden Fallzahlen im Menschenhandel in den letzten Jahren beschäftigten, führten u.a. die Qualität der Strafgesetze hinsichtlich ihrer Qualifikation zur Umsetzung an.

→ Hier bedarf es einer deutlichen Straffung und der Überarbeitung der Systematik, ohne dabei jedoch auf die aktuellen tatbestandlichen Ausformungen der §§ 232,233 StGB zu verzichten.

Strafzumessung

Die Strafzumessungen im vorliegenden Entwurf stellen eine deutliche Verschlechterung gegenüber der geltenden Rechtslage dar.

So beträgt z.B. der Strafrahmen im neuen § 232 StGB-E, der die Grundtatbestände der §§ 232,233 StGB ersetzt, 3 Monate bis zu 5 Jahren, qualifiziert 6 Monate bis zu 10 Jahre. Wenn Sie in ihrer Begründung dazu anführen, dass der neue § 232 StGB-E die Erweiterung und Verselbständigung des bisherigen Tatbestandes des § 233a StGB im Sinne der Richtlinie 2011/36/EU und des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels darstellt, darf der Strafrahmen dann gerade nicht dem des § 233a StGB entsprechen.

Es besteht zudem ein Bruch zwischen der Strafandrohung des § 232 Abs. 1 und dem 232b StGB-E, indem die Tathandlungen des Anwerbens und Veranlassen zur Prostitution unterschiedlich strafbewehrt sind. Das entspricht nicht dem tatsächlichen Verhalten der Täter und bietet der Täterklientel unnötige "Schlupflöcher" im Rahmen der Ermitt-

Insbesondere im Bereich des Menschenhandels zum Nachteil von Minderjährigen gem. § 232 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E ist der Strafrahmen von 6 Monaten bis zu 10 Jahren völlig unakzeptabel, bleibt er doch unter dem bisherigen Strafrahmen des § 232 Abs.3 Nr. 2



Der Bundesvorsitzende

StGB von einem Jahr zurück. Die Erweiterung des bisherigen Kind-Begriffes ist dabei unerheblich und entspricht im Übrigen nur den Vorgaben der Richtlinie 36/2011/EU. Allgemein erscheint es bei dem hier vorliegenden Phänomen des Menschenhandels mit seinen Ausformungen und der eklatanten Menschenrechtsverletzung unverständlich, warum der Strafrahmen im vorliegenden Entwurf nur den Vorgaben der Richtlinie hinsichtlich des Mindestwertes der Maximalstrafandrohung gerecht wird.

Während bei vergleichbaren kriminologischen Tathandlungen bzw. deren Schwere der Raub gemäß § 249 StGB im Bereich der Eigentumskriminalität mit einer Mindeststrafe von einem Jahr bewehrt ist, wird hier die Schwelle unterhalb des Verbrechens, d.h. unter einem Jahr gesehen.

Angesichts der Schwere der Tat und seiner Folgen für die Opfer erscheint es unverständlich, dass Verstöße gegen das Eigentum höher strafbewehrt sind als diese nachhaltigen Eingriffe in die persönliche Freiheit, Integrität und sexuelle Selbstbestimmung. Unabhängig von einer (fehlenden) generalpräventiven Wirkung der Herabsetzung der Strafandrohung hat dieses auch Konsequenzen für die Ermittlungen i.R. der Telekommunikationsüberwachung gemäß §§ 100 ff StPO und der Beiordnung eines Nebenklagevertreters gemäß § 397a StPO(Opferschutz).

Im Kontext der europäischen Staaten wird die Bundesrepublik Deutschland damit hinsichtlich des Strafrahmens für das Delikt des Menschenhandels auf die hinteren Plätze verwiesen.

Daher schlagen wir vor:

- → In den künftigen Tatbeständen zum Menschenhandel, insbesondere §§ 232, 232a StGB-E sollten mindestens die bisherigen Strafandrohungen beibehalten werden, d.h. Mindeststrafe 6 Monate, Qualifikationen 1 Jahr.
- Die Qualifikationen des Handels mit Minderjährigen, der gewerbs- und bandenmäßigen Begehung sollten weiterhin mit mindestens einem Jahr strafbewehrt sein.
- → Auch die Ausbeutung in Form des Organhandels gem. § 232 Abs. 1 Nr. 6 sollte mit mindestens 6 Monaten strafbewehrt sein.
- → Der Bund Deutscher Kriminalbeamter fordert zudem die Anhebung der Maximalstrafe auf 15 Jahre (entspricht dem europäischen Standard).
- → Die Mindeststrafe für alle Tathandlungen im Zusammenhang des schenhandels zum Nachteil von Minderjährigen sollte bei einem Jahr und damit im Verbrechensbereich liegen, um das Schutzziel der Richtlinie 36/2011/EU für die Minderjährigen zu erreichen.

Erhalt der Tatbestandsmerkmale des bisherigen §232 StGB und Erweiterung der Begriffsbestimmung

Die Übernahme des Wortlautes des bisherigen Tatbestandes wird vom BDK ausdrücklich befürwortet, hat er sich in der Praxis hinlänglich bewehrt. Die Erweiterung der Beschreibung der Tathandlung auf den Begriff "veranlassen" wird durch uns ausdrücklich nach Kenntnisnahme ihrer Begründung begrüßt, vergrößert sie doch für die Ermitt-



Der Bundesvorsitzende

lungsbehörden das Spektrum der Ansatzpunkte zur Einleitung von einschlägigen Verfahren.

Sog. Freierbestrafung von Zwangsprostituierten

Gemäß § 232b Abs. 6 Satz 1 StGB-E sollen künftig Kunden, sog. Freier, von Zwangsprostituierten mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu 5 Jahren bestraft werden, wenn diese unter Ausnutzung der persönlichen und wirtschaftlichen Zwangslage des Opfers oder dessen Hilflosigkeit, die mit dessen Aufenthalt in einem fremdem Land verbunden ist, sexuelle Dienste kaufen.

Nach Satz 1 soll straffrei bleiben, wer die o.a. Tat freiwillig bei den Behörden anzeigt oder freiwillig solch eine Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder damit rechnen musste.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter begrüßt die Absicht der Bundesregierung zur Bestrafung der Freier von Zwangsprostituierten.

Wie bereits 2006 bei einem ähnlich lautenden Gesetzentwurf der CDU/CSU- Fraktion positionierte sich der BDK dahingehend klar, dass eine strafrechtrechtliche Norm zur Freierbestrafung praktikabel sein muss, d.h. sie muss von den Strafverfolgungsbehörden anwendbar sein. Was nützt ein Straftatbestand, wenn er in der Praxis aufgrund der fehlenden Beweisbarkeit nicht umsetzbar ist.

Er wäre ein stumpfes Schwert, der nur zu einer weiteren Belastung der Ermittlungsbehörden führt und bei den potenziellen Tätern durch fehlende Verurteilungen seine Wirkung verfehlt

Der vorliegende Tatbestand ist <u>nicht geeignet</u>, eine tatsächliche Bestrafung der Kunden von Zwangsprostituierten herbeizuführen, verlagert er die Beweisführung in den subjektiven Bereich des Tatbestandes.

Die Lebenswirklichkeit der Prostitution zeigt heute selten nur noch eindeutige Indikatoren für das Vorliegen einer Zwangslage auf, durch die dem sog. Freier objektiv nachgewiesen werden kann, dass er davon Kenntnis hatte. Fehlende Sprachkenntnisse zum Beispiel wie vor 20-30 Jahren sind definitiv kein Indiz mehr. Auch nehmen die Frauen beispielsweise selbst das Geld entgegen (früher der Zuhälter oder Fahrer). Auch die Herkunft aus einem wirtschaftlich schlechter gestellten Land stellt per se kein Indiz für eine wirtschaftliche Zwangslage dar.

Da in der Regel die sexuellen Dienstleistungen in einer 4-Augen-Situation zwischen dem Menschen in der Prostitution und dem sog. Freier stattfinden, müsste man dem sog. Freier schon in seine Gedanken schauen, um den Beweis zu erbringen.

Niemand wird dies freiwillig zugeben, um anschließend verurteilt zu werden, womit eine Anklage bzw. eine Verurteilung wenig wahrscheinlich sind. Damit ist die Einleitung von entsprechenden Verfahren eine zusätzliche Belastung für die eh schon unterausgestatteten Dienststellen zur Bekämpfung des Menschenhandels in den Bundesländern und bindet unnötig Ressourcen für die "Verwaltung" derartiger Verfahren.

Um die daher hier fast aussichtslose Beweisführung im subjektiven Tatbestand in den erfolgsträchtigeren objektiven Tatbestand zu überführen, böte sich im Rahmen der Fortentwicklung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (ProstG) die Implementierung einer Konzessionierung bzw. Qualitätslabels für Prostitutionsbetriebe an. Wer dann künftig die sexuellen Dienste in einem nicht konzessionierten Betrieb in Anspruch nimmt, hätte dann auch nach objektiv belegbaren Kriterien die potentielle Zwangslage des Gegenübers zumindest billigend in Kauf genommen.



Der Bundesvorsitzende

Der Satz 2 birgt in sich die Gefahr, dass es künftig keine Hinweise von sog. Freiern mehr geben wird, müssen die Hinweisgeber doch damit rechnen, dass zunächst ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet wird. Die bereits schon heute vorhandene Hemmschwelle der Hinweisgeber aus dem sog. Freierbereich dürfte damit weiter heraufgesetzt werden, d.h. dass kaum mehr Hinweise durch diesen Zeugenkreis erfolgen. Die durchaus positive Absicht des § 232b Abs. 6 StGB-E ist für die Identifikation und Aufklärung von Menschenhandelsdelikten kontraproduktiv.

Der BDK schlägt daher vor:

→ Überarbeitung des vorliegenden Tatbestandes hin zu einer Regelung, die auch der Praxis standhält.

§ 232c StGB- E

Der Tatbestand ist gegenüber dem bisherigen § 233 StGB ein Fortschritt in Richtung Praxisnähe und Abdeckung der tatsächlichen Handlungen im Zusammenhang mit der Ausbeutung der Arbeitskraft. Es bestehen jedoch noch Lücken, so. kann z.B. das Veranlassen/ die Anstiftung zum Begehen von Straftaten derzeit unter diesem Begriff nicht subsumiert werden.

→ Änderung des Tatbestandes dahingehend, dass die Anstiftung zur Begehung von Straftaten bereits dort erfasst wird.

§ 233 StGB-E

Der BDK begrüßt die notwendige Anpassung des Strafrechts. Aber auch hier wird die Strafandrohung kritisch gesehen. Eine Mindeststrafe von 6 Monate ist auch hier angemessen, um dem Willen der Bundesregierung nach einer verstärkten Bekämpfung dieses Phänomens Rechnung zu tragen

→ Anhebung der Mindeststrafe auf 6 Monate,

Folgeänderungen

§100a StPO-E

Zur wirkungsvollen Bekämpfung des Menschenhandels sollten hier alle künftigen Tatbestände des Entwurfes in den Katalog des § 100a StPO aufgenommen werden, d.h. auch der § 233a StGB-E. Es handelt sich hierbei um Freiheitsberaubung zum Zwecke der Ausbeutung, daher erscheint es inkonsequent, sie bei den Ermittlungsmöglichkeiten entfallen zu lassen.

- → Aufnahme des § 233a StGB-E in den Katalog des § 100a StPO-E
- § 100c StPO-E

Auch hier gilt die Anmerkung zum § 100a StPO-E, möchte man einen konsequenten und ganzheitlichen Ansatz in der strategischen Bekämpfung des Menschenhandels verfolgen.

→ Aufnahme des § 233a StGB-E in den Katalog des § 100c StPO-E



Der Bundesvorsitzende

- § 154c Absatz 2 StGB-E

Es ist bedauerlich, dass die schon seit langem von allen Verfahrensbeteiligten der Strafverfolgung geforderte Änderung der "Kann-Regelung" nicht in diesem Entwurf in eine "Soll-Regelung" umgesetzt wurde.

Damit würde bei potentiellen Opferzeuginnen/zeugen eine Ursache der rückläufigen Aussagebereitschaft (Angst vor Bestrafung) minimiert werden.

- → Änderung der "Kann-Regelung" in eine "Soll-Regelung"
- § 397a StPO-E

Durch die Herabsetzung der Mindeststrafe wird Opfern einer Straftat nach § 232 StGB-E die Möglichkeit entzogen, einen Beistand bestellt zu bekommen. Dass stellt unseres Erachtens einen Widerspruch zur Grundaussage der Richtlinie 2011/36/EU dar, die die Unterstützung und den Schutz der Opfer als einen Kerngedanken der Bekämpfung des Menschenhandels deklariert.

→ Daher bitten wir um die Aufnahme auch des § 232 StGB-E in den Katalog des § 397a StPO-E

Über den Entwurf hinausgehende Vorschläge des BDK im Zusammenhang mit der Implementierung der Richtlinie 36/2011/EU:

Änderung der Überschrift des § 236 StGB von aktuell "Kinderhandel" in "Adoptivhandel"

Der Begriff "Kinderhandel" ist durch den international englischsprachigen Begriff "child trafficking" einschlägig belegt und definiert. Er beinhaltet alle Tathandlungen im Zusammenhang mit Ausbeutungs-/Menschendelikten zum Nachteil von Minderjährigen (Menschen unter 18 Jahren).

Regelmäßig kommt es daher zu Konfusionen mit dem bisherigen § 236 StGB, der schwerpunktmäßig das Delikt des Adoptivhandels beschreibt. Um sich auch hier den internationalen Bestimmungen sowie dem Sprachgebrauch anzupassen, aber auch um innerhalb der Arbeit der deutschen Gremien zweifelsfreie Begrifflichkeiten herzustellen, wird empfohlen,

- a) die Überschrift des Tatbestandes des § 236 StGB in Adoptivhandel oder ähnlich zu ändern, um die Überschrift Kinderhandel dem tatsächlichen Delikt zuordnen zu können oder
- b) die Überschrift des § 236 StGB beizubehalten und sämtliche Tathandlungen des Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention (auch den Adoptivhandel) darunter zu subsumieren.



Der Bundesvorsitzende

Schaffung eines eigenen Tatbestandes "Kinderhandel" bzw. Menschenhandel zum Nachteil von Minderjährigen

Der BDK fordert bereits seit geraumer Zeit die Schaffung eines eigenständigen Tatbestandes Kinderhandel bzw. Menschenhandels-und Ausbeutungsdelikte zum Nachteil von Minderjährigen.

Auch das vom BMFSFJ veranstaltete Forum zur Operationalisierung des Aktionsplanes 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung hat im Rahmen des Workshops zur Ziffer 4 des Aktionsplanes (Kinderhandel) eine klare Haltung der bundesweiten Experten hin zur Schaffung eines eigenständigen Tatbestandes "Kinderhandel" (Arbeitsbegriff) gezeigt.

Argumente dafür wären u.a. die dadurch entstehende klare Systematik der Qualifikation von Menschenhandels-/Ausbeutungsdelikten zum Nachteil von Minderjährigen gebündelt in einem Straftatbestand. Hier könnten dann auch die Strafandrohungen deutlicher gefasst und angehoben werden.

Ein gesonderter Tatbestand würde auch den politischen Willen nach einem besonderen Augenmerk auf Menschenhandelsstraftaten zum Nachteil von Minderjährigen zum Ausdruck bringen.

Wie auch schon bei der Zwangsheirat entfaltete die Schaffung eines eigenständigen Tatbestandes gemäß § 237 StGB eine deutliche Sensibilisierung der Öffentlichkeit, der Strafverfolgungsbehörden, aber auch der Betroffenen. Im Bereich des "Kinderhandels" wäre hier ein ähnlicher Prozess zu initiieren.

Mit freundlichen Grüßen

André Schulz Bundesvorsitzender